



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Hamburger
Hockey-Verband e.V.

SRO-HHV

Gültig ab 01. April 2015

Version 2.04

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§1 Rechtsgültigkeit	3
§2 Zuständigkeiten	3
§3 Aufgaben und Pflichten der Verbandsschiedsrichter	4
§4 Lizenzwesen.....	5
§5 Ausbildung	7
§6 Schiedsrichterentwicklung	7
§7 Meldung von qualifizierten Jugendschiedsrichtern	8
§8 Vereinsschiedsrichterobleute.....	8
§9 Vereinsneutrale Schiedsrichteransetzungen.....	10
§10 Gutschriften von Ansetzungen für Vereine	10
Organigramm des SRA-HHV, Stand 01.09.2014	11

§1 Rechtsgültigkeit

Die Schiedsrichterordnung (SRO-HHV) ist eine Ordnung im Sinne des §9 und §11 der Satzung des Hamburger Hockey-Verband e.V. (kurz HHV). Dort ist folgendes bestimmt:

§9 Ausschüsse

... Herren-, Damen- und Schiedsrichterausschuß bestehen aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Sie werden von dem jeweiligen Vorstandsmitglied, welches dem Ausschuß vorsteht, berufen und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand...

§11 Vorstand Schiedsrichter

... Der Vorstand Schiedsrichter ist für das gesamte Schiedsrichterwesen im HHV verantwortlich. Alle weiteren Einzelheiten regelt die Schiedsrichterordnung...

Diese Ordnung regelt die Aufgabenverteilung, Rechte und Pflichten im Schiedsrichterwesen des HHV. Sie gilt für alle Schiedsrichter des HHV.

Bei den in dieser Schiedsrichterordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§2 Zuständigkeiten

Der Schiedsrichter- und Regelausschuss des Hamburg Hockey-Verband e.V. (kurz SRA-HHV) ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens im Hamburger Hockey-Verband e.V. zuständig und setzt sich aus Verantwortlichen für die folgenden Bereiche zusammen:

- Vorstand Schiedsrichter, Vorsitzender
- Lizenzwesen und Ausbildung
- Ansetzungen und Newsletter
- Regeln
- Vereinsschiedsrichterobleute

Der Vorstand Schiedsrichter wird über die Mitgliederhauptversammlung des HHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er beruft für seinen Schiedsrichter- und Regelausschuss mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder, die die vorbenannten Aufgaben übernehmen. Diese Personen werden von dem Vorstand des Hamburger Hockey-Verbands bestätigt. Zusätzlich kann der Vorstand Schiedsrichter den über die Jugendhauptversammlung zu wählenden Nachwuchsschiedsrichterreferenten in den SRA-HHV berufen. Der Vorstand Schiedsrichter benennt aus dem Kreise der SRA-Mitglieder einen Stellvertreter.

Beschlüsse des SRA werden immer abgestimmt, wobei jedes SRA Mitglied eine Stimme hat, sollte es zu einem „Patt“ kommen, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt um immer zu einem Ergebnis zu gelangen.

§3 Aufgaben und Pflichten der Verbandsschiedsrichter

Verbandsschiedsrichter repräsentieren mit dem Tragen der offiziellen Verbandsschiedsrichterkleidung den Hamburger Hockey Verband e.V.. Sie haben sich dabei stets in einer Art und Weise zu verhalten, die den Werten und Grundsätzen des Verbandes zu einem sportlich fairen Umgang miteinander nicht entgegenstehen. Sie müssen außerdem folgende Kriterien erfüllen:

- Tragen der vorgeschriebenen Schiedsrichterkleidung bei Verbandsansetzungen
- Verfügbarkeit von mind. 14 Spieltagen im Jahr, davon mind. 5 Spieltage im Bereich des HHV oder der IG Nord
(Spieltage im Jugendbereich und der Bundesliga werden mitgezählt, jedoch müssen mind. 5 Spielansetzungen durch den Ansetzer des HHV, bzw. der IG-Nord enthalten sein. Erfassungszeitraum ist vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres)
- Bestehen des schriftlichen Regeltests, der 2 x im Jahr abgenommen wird (Halle / Feld)
- Regelmäßige Teilnahme an Schiedsrichterabenden zur Weiterbildung
- Teilnahme an mind. 1 praktischen Lehrgang des HHV, bzw. der IG-Nord pro Jahr (als Teilnehmer oder als Lehrgangleiter)
- Mitteilung der Verfügbarkeit sowie regelmäßige Pflege der Verfügbarkeitsliste unter www.sperrtermine.de
- Regelmäßiges selbständiges Informieren über den aktuellen Ansetzungsplan
- Kein „Posten“ von negativen Äußerungen über Schiedsrichterkollegen, das Schiedsrichterwesen, Vereine, Spieler oder Mannschaften in sozialen Netzwerken wie „Facebook“.
- Rechtzeitige telefonische Kontaktaufnahme mit Kollegen vor einer Spielansetzung (3-4 Tage vorher, der „Jüngere“ ruft den „Älteren“ an)
- Mind. 30 Minuten vor Spielbeginn auf dem Platz sein
- Zuverlässigkeit, Loyalität, Kommunikationsbereitschaft

Gewünscht wird zusätzlich:

- Regelmäßige Teilnahme am Athletiktraining

- Unterstützung bei der Regelschulung und der praktischen Ausbildung im eigenen Verein sowie des Schiedsrichterobmannes-/frau in Bezug auf das Know How als Verbandsschiedsrichter

NICHT Gewünscht wird:

- Übernahme von festen Aufgaben im Verein in Bezug auf das Schiedsrichterwesen (wie z.B. Schiedsrichterobmann)
- Das Tragen der offiziellen Verbandsschiedsrichterkleidung nach Beendigung der Verbandsschiedsrichtertätigkeit oder zu Anlässen, die nicht im Zusammenhang mit der Verbandsschiedsrichtertätigkeit stehen

§4 Lizenzwesen**Ziele:**

- Bessere Regelkenntnis im Allgemeinen
- Qualifiziertere Schiedsrichter in allen Ligen, insbesondere bei vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen
- Gezielte Ausbildung von Schiedsrichtern / Gewinnung neuer Verbandsschiedsrichter
- Weniger Regelverstöße von Schiedsrichtern / weniger Proteste

Übersicht:

Lizenz	Erwachsene		
D-Lizenz	6. – 2. VL (In Planung)		
C-Lizenz	1. VL / OL		
B-Lizenz	Regionalliga		
A-Lizenz	Regionalliga		
<i>K-Lizenz</i>	(Ehren-) Lizenz für besondere Verdienste/ Leistungen		
Lizenz	Jugend		

CJ-Lizenz	Jugend Regionalliga		
Q-Lizenz	Endrunden der Jugend Regionalliga		

Lehrgänge mit Gültigkeit zur Erlangung einer Verbandsschiedsrichterlizenz dürfen nur im Einvernehmen des im SRA HHV Verantwortlichen für das Lizenzwesen abgehalten werden. Generell werden Lizenzen nach Zustimmung des Verantwortlichen und nur von SRA Mitgliedern oder deren Beauftragten abgenommen.

Schiedsrichterlizenzen können bei wiederholten Verstößen gegen diese Schiedsrichterordnung und die geltenden Spielordnungen des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) und des HHV sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen den sportlichen Anstand durch Beschluss des SRA aberkannt werden.

Schiedsrichterlizenzen sind generell an eine natürliche Person gebunden und werden grundsätzlich dem Verein zugeordnet, dem die Person bei Erwerb der Lizenz angehörte (in der Regel dem Verein, in dem der Lizenzinhaber einen Spielerpass hat). Ist eine Person Mitglied mehrerer Vereine, muss sich die Person bei Erwerb der Lizenz entscheiden, für welchen Verein sie diese Schiedsrichterlizenz erwirbt.

Ein Übertrag der Vereinszuordnung, z.B. bei Vereinswechsel des Lizenzinhabers, ist jeweils vor einer Saison durch schriftlichen Antrag möglich. Die in der SPO für Vereinswechsel eines Spielers bestimmten Fristen gelten analog. Innerhalb einer laufenden Saison ist die Vereinszuordnung einer Schiedsrichterlizenz nicht übertragbar.

Die detaillierten Lizenzbestimmungen werden jeweils vor dem Spieljahr im offiziellen Organ des Hamburger Hockey-Verband e.V. (sprich Internet) veröffentlicht.

D-Lizenz

In Planung

C-/CJ-Lizenz

Die Gültigkeit einer Schiedsrichterlizenz beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung und Übermittlung der Lizenznummer an die Geschäftsstelle des jeweiligen Vereins.

C- und CJ-Lizenzen, die ab dem 01.03. eines Jahres erworben werden, sind gültig bis zum 31.07. des übernächsten Jahres (Beispiel 01.03.2015, gültig bis zum 31.07.2017). Eine CJ-Lizenz wird mit Vervollendung des 18. Lebensjahres des Schiedsrichters zur C-Lizenz. Das Gültigkeitsdatum der Lizenz bleibt hiervon unberührt. Eine Verlängerung der C- oder CJ-Lizenzen ist nicht möglich. Nach Ablauf der Gültigkeit kann eine neue Lizenz durch Ablegung einer schriftlichen Prüfung erworben werden.

B-Lizenz

Mit Vergabe einer B-Lizenz wird ein Schiedsrichter aufgrund seiner Leistungen durch den SRA-HHV zum Verbandsschiedsrichter ernannt. Die Gültigkeit beträgt 2 Jahre und kann durch den SRA-HHV bei Erfüllung der in § 3 SRO genannten Pflichten und Aufgaben eines Verbandsschiedsrichters jeweils um weitere 2 Jahre verlängert werden.

A-Lizenz

Erreicht ein Verbandsschiedsrichter durch Qualifikationsmaßnahmen des DHB den Status eines Bundesligaschiedsrichters, wird seine B-Lizenz in eine A-Lizenz umgewandelt. Die Gültigkeit beträgt 2 Jahre und kann durch den SRA-HHV bei Erfüllung der in § 3 SRO genannten Pflichten und Aufgaben eines Verbandsschiedsrichters jeweils um weitere 2 Jahre verlängert werden.

K-Lizenz

Die K-Lizenz wird durch Beschluss des SRA als Ehrenlizenz für besondere Leistungen oder Verdienste um das Schiedsrichterwesen vergeben. Die Gültigkeit ist zeitlich unbegrenzt.

Q-Lizenz

Nimmt ein Schiedsrichter mit gültiger C- oder CJ-Lizenz erfolgreich an einem praktischen Jugend-Lehrgang des Hamburger Hockey-Verbandes teil, erhält dieser eine Q-Lizenz.

Die Q-Lizenz erfüllt die für die Regionalliga-Mannschaftsmeldung im Jugendbereich erforderliche Qualifikation des gleichzeitig zu meldenden Schiedsrichters.

Die Gültigkeit einer Q-Lizenz ist abweichend von der C- oder CJ-Lizenz auf ein Jahr begrenzt und endet jeweils zum 31.03. des Folgejahres. Sie kann durch den Nachweis der erforderlichen Anzahl von geleiteten Meisterschaftsspielen, der Teilnahme an einem weiteren praktischen Lehrgang und/oder durch namentliche Ansetzung durch den SRA bei Länderpokal- oder Meisterschaftsturnieren jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Richtlinien zum Erwerb und der Verlängerung von Q-Lizenzen werden vom Nachwuchsschiedsrichterreferenten des HHV festgelegt und vor der Saison veröffentlicht.

Die Q-Lizenz erlischt spätestens mit Vollendung des 23. Lebensjahres.

§5 Ausbildung

Die Vereine sind verantwortlich für die Grundausbildung ihrer Schiedsrichter. Den Vereinsschiedsrichterobleuten obliegt es, die Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Der SRA stellt den Vereinen auf Anfrage Ausbildungsmaterial zur Verfügung, die Lizenzabnahme erfolgt zentral zu festen Terminen.

Die Vereine tragen über ihre Vereinsschiedsrichterobleute selbst Sorge dafür, ihre Jugend-Schiedsrichter auf praktischen Lehrgängen ausbilden zu lassen. Hierfür haben sie nach Abstimmung mit dem Nachwuchsschiedsrichterreferenten die Möglichkeit, eigene Turniere als Schiedsrichterlehrgänge für ihre Jugendschiedsrichter zu nutzen. Vereine, die keine eigenen Turniere veranstalten, können ihre Schiedsrichter zu praktischen Schiedsrichterlehrgängen anmelden, die der SRA regelmäßig anbietet.

§6 Schiedsrichterentwicklung

Der SRA kümmert sich um die Fortbildung der über die Vereinsschiedsrichterobleute zu einer weiterführenden Schiedsrichterausbildung gemeldeten Schiedsrichter durch regelmäßige theoretische und

praktische Schulungen. Die Einladungen für diese Termine werden sowohl direkt an die Schiedsrichter, als auch an die jeweiligen Vereinsschiedsrichterobleute verschickt. Letztere haben die Aufgabe, sich mit den entsprechenden Schiedsrichtern ihres Vereins in Verbindung zu setzen und die Teilnahme sicherzustellen.

Aus dem Pool der vorbenannten Schiedsrichter besetzt der SRA je nach Qualifikation Meisterschaftsspiele sowie die Hamburger Jugend-Endrunden.

Jugendschiedsrichter, die aufgrund Ihrer Einsätze bei Meisterschaftsspielen, Turnieren oder Endrunden eine Q-Lizenz erworben haben, erlangen den Status eines Jugend-Verbandsschiedsrichters und können gemäß ihrer Qualifikation dem DHB für weitere Maßnahmen und Turniere benannt werden.

§7 Meldung von qualifizierten Jugendschiedsrichtern

Für die Meldung jeder Mannschaft, die an einer Jugend-Regionalligarunde teilnehmen soll, muss auch zwingend ein qualifizierter Jugendschiedsrichter gemeldet werden. Dies ist auf Vorgaben des DHB begründet, der ebenfalls für jede Teilnahme einer Mannschaft an einer DM-Zwischen- oder -Endrunde die Nominierung eines qualifizierten Schiedsrichters ihres Landesverbandes erwartet.

Die Qualifikationsmerkmale für den vorbenannten Jugendschiedsrichter im Bereich des HHV werden vom Nachwuchsschiedsrichterreferenten des HHV festgelegt und veröffentlicht.

§8 Vereinsschiedsrichterobleute

- Im Paragraph §11 der Satzung des HHV ist folgendes geregelt:

... Die Vereine sind verpflichtet, bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Vereins-Schiedsrichterobmann namentlich der Geschäftsstelle des Hamburger Hockey-Verbandes e.V. zu benennen. Bei Ausfall des Benannten ist der Verein verpflichtet, binnen einer Frist von 21 Tagen einen neuen Schiedsrichterobmann der Geschäftsstelle namentlich zu benennen...

- Es soll mindestens zweimal im Jahr jeweils vor einer Saison ein Treffen mit allen Schiedsrichterobleuten der Vereine stattfinden, um Probleme in den Vereinen hinsichtlich der Schiedsrichterausbildung zu diskutieren, Erfahrungsaustausch zu betreiben, Regelschulungen zu betreiben sowie den Obleuten Hilfen zur Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens in ihren Vereinen an die Hand zu geben. Nur so kann der Dialog zwischen Vereinen und SRA optimal unterstützt werden.

Grundsatz

Die Vereine sind für das Schiedsrichterwesen in ihrem Verein verantwortlich.

Der SRA gibt die Rahmenbedingungen vor.

Ziele der Zusammenarbeit von SRA-HHV und den Vereinsschiedsrichterobleuten sind u.a.

- Senkung der Nichtantritte
- Erhöhung der Quantität von Schiedsrichtern
- Verbesserung der Qualität von Schiedsrichtern
- Optimierung der Sichtungsmöglichkeiten
- Gewinnung neuer Verbandsschiedsrichter

Aufgaben der Vereinsschiedsrichterobleute:

- Organisation des Schiedsrichterwesens im Verein
 - o Ausbildung der vereinseigenen Schiedsrichter
 - o Regelmäßige Weiterbildung der Schiedsrichter
 - o Namentliche Meldung der Schiedsrichter (gem. Spielordnung)
 - o Organisation der Ansetzungen
 - o Namentliche Rückmeldung der Ansetzungen an den SRA
 - o Organisation der vereinsinternen Ansetzungen
 - o Meldung der Teilnehmer zur Ausbildung zum Expert Level (Verbandsschiedsrichter)
 - o Ansprechpartner des Vereins für den SRA

Aufgaben des SRA-HHV:

- Ausbildung der Vereinsschiedsrichterobleute
- Regelmäßige Weiterbildung der Vereinsschiedsrichterobleute (mind. 2x jährlich)
- Angebot von Seminaren / Workshops
- Unterstützung der Vereinsschiedsrichterobleute
- Veröffentlichung der Vereinsansetzungen
- Veröffentlichung der durch die Vereinsschiedsrichterobleute zurück gemeldeten namentlichen Schiedsrichteransetzungen
- Abnahme der Lizenz-Prüfungen gem. den Richtlinien des § 4 SRO

§9 Vereinsneutrale Schiedsrichteransetzungen

- Vor jeder Saison müssen die Vereinsschiedsrichter namentlich mit der Stammspielermeldung der Mannschaft durch den Schiedsrichterobmann des Vereines an die Geschäftsstelle gem. Spielordnung gemeldet werden. Jeder Verein hat einen Schiedsrichter sowie für jede zur Teilnahme am Spielbetrieb gemeldete Erwachsenenmannschaft je einen weiteren Schiedsrichter mit zu melden, der mindestens im Besitz einer gültigen C-Lizenz ist. Geschieht diese Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder sind nicht genügend Lizenzschiedsrichter in dem Verein vorhanden, so wird dieses nach Spielordnung sanktioniert.
- Spiele, die vereinsneutral besetzt werden müssen, werden so früh wie möglich (d.h. sobald die Spielpläne vorliegen) durch den SRA angesetzt.
- Vereinsneutrale Ansetzungen werden über die Schiedsrichterobleute der jeweiligen Vereine mit Vereinsschiedsrichtern angesetzt. Die namentliche Ansetzung dieser Vereinsschiedsrichter ist eine Woche vor dem Spieltermin an die Geschäftsstelle des HHV zurück zu melden. Hierdurch soll dem SRA die Möglichkeit gegeben werden, Vereinsschiedsrichter, die häufiger angesetzt werden, gezielt zu beobachten und zu sichten.

§10 Gutschriften von Ansetzungen für Vereine

Ermittlung der vereinsneutral angesetzten Spiele pro Verein

Grundsätzlich soll jeder Verein in gleichem Maße Schiedsrichteransetzungen wahrnehmen, in dem er selbst von vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen profitiert. Hierzu werden für alle Vereine die Anzahl von Spielen ermittelt, in denen für seine Mannschaften vereinsneutrale Schiedsrichteransetzungen in Anspruch genommen werden, d.h. 1.BLH / 2.BLH / BLD / RLH/ RLD/ OLH / OLD / 1.VLH / 1.VLD / 2.VLH / 2.VLD.

Abzug der Verbandsschiedsrichter

Für jeden zur Verfügung stehenden Verbandsschiedsrichter (der die Aufgaben und Pflichten gem. § 3 SRO erfüllt) erhält sein Verein eine Gutschrift von Schiedsrichteransetzungen, die von der nach Absatz 1 ermittelten Spielanzahl abgezogen wird. Die Höhe der Gutschrift richtet sich nach der Qualifikation des jeweiligen Schiedsrichters und beträgt für jeden Bundesliga-Schiedsrichter 7 Spiele, für jeden Regionalliga-Schiedsrichter 5 Spiele, sowie für jeden **für jeden** Jugendverbandsschiedsrichter mit einer Q-Lizenz, der regelmäßig über den Verband in Spielen der Oberliga angesetzt wird, 2 Spiele.

Ermittlung der anzusetzenden Spiele

Die Anzahl vereinsneutraler Schiedsrichteransetzungen eines Vereines errechnet sich nach folgendem Algorithmus:

1. Ermittlung der Anzahl von Mannschaften und Heimspielen pro Verein für Damen und Herren in den Ligen 1.Bundesliga bis 2. Verbandsliga
2. Bildung des Quotienten der Anzahl von Spielen der Oberliga und 2. Verbandsliga zur Gesamtanzahl (Summe aus Punkt 1)

3. Abzug der Gutschriften für Verbandsschiedsrichter nach § 10 Abs. 2 SRO
4. Die effektive Anzahl der Schiedsrichteransetzungen ergibt sich aus der Summe der Ansetzungen abzgl. Gutschriften (Punkt 3) multipliziert mit dem ermittelten Quotienten.
[Anzahl Ansetzungen = (Anzahl Spiele – Gutschriften) * Quotient]
5. Jeder am Spielbetrieb im HHV teilnehmender Verein erhält unabhängig von den unter Punkt 1-4 genannten Faktoren mindestens die mit dem Faktor 2 multiplizierte Anzahl von Schiedsrichteransetzungen, wie sie mit Mannschaften in den Ligen der 1. Bundesliga bis 2. Verbandsliga vertreten ist. Hat ein Verein keine oder weniger als 2 Mannschaften in den vorgenannten Ligen, so erhält er unabhängig von der Anzahl und Spielklasse seiner Mannschaften mindestens 2 Schiedsrichteransetzungen.

Organigramm des SRA-HHV, Stand 01.09.2014



